

Aktenzeichen:

2 RU 92/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 30. Oktober 1959

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1959, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident

B r a c k m a n n

als Vorsitzender,

Bundesrichter

D e m i a n i

und

Bundesrichter

S c h m i t t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

Dr. L e d é r e r

und

Bundessozialrichterin

Dr. K o l b

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 21. Februar 1956 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde am 24. Juli 1945 von einem Kraftfahrzeug der amerikanischen Besatzungsmacht überfahren, als er von seinem damaligen Wohnort Lütter mit dem Fahrrad nach Fulda unterwegs war.

Im März 1953 beantragte er beim Beklagten Entschädigung für die Folgen dieses Unfalls und führte zur Begründung aus, die Fahrt nach Fulda habe er auf Grund einer Aufforderung des Oberbürgermeisters unternommen, um den Dienst als Leiter des Wohnungsamts anzutreten.

Der Beklagte lehnte den Entschädigungsanspruch durch Bescheid vom 6. August 1953 unter Berufung darauf ab, daß er nicht innerhalb der Frist des § 1546 Reichsversicherungsordnung (RVO) angemeldet worden sei.

Auf die Berufung des Klägers, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Fulda übergegangen war (vgl. § 215 Abs. 2 u. Abs. 4 SGG), hat das SG. durch Urteil vom 8. September 1954 den Bescheid aufgehoben und den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt.

Das SG. ist der Auffassung, die Frist des § 1546 RVO sei durch Schreiben des Klägers an den Oberbürgermeister der Stadt Fulda, der zugleich Vorsitzender des Versicherungsamts der Stadt ist, vom 7. August 1946, 16. Oktober 1946 und 22. Mai 1951 gewahrt worden (§ 1549 RVO). Es hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger noch am Unfalltage die Arbeit in Fulda aufnehmen sollte, und hat für den Weg nach Fulda den Versicherungsschutz aufgrund von § 543 RVO bejaht. – Auf die Berufung des Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 21. Februar 1956 das Urteil des SG. aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das LSG. ausgeführt:

Der Schriftwechsel mit dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den das SG. als Anmeldung im Sinne des § 1549 RVO angesehen habe, beziehe sich ausschließlich auf Ansprüche aus Versorgung und vertraglicher Haftpflicht, die gegen die Stadt Fulda gerichtet seien, und auf Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Besatzungsschadens. Bei ihrer Geltendmachung habe der Kläger den Oberbürgermeister nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Versicherungsamts angesprochen, sie könne deshalb der Anmeldung eines Anspruchs auf Unfallentschädigung im Sinne des § 1549 RVO nicht gleichgestellt werden. Der Kläger sei auch an einer rechtzeitigen Anmeldung nicht durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert gewesen (§ 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Der Oberbürgermeister habe nur das Bestehen von Versorgungsansprüchen gegen die Stadt verneint und sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger über die Möglichkeit aufzuklären, Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend zu machen; denn derartige Ansprüche seien nicht gegeben. Der Unfall vom 24. Juli 1945 sei kein Arbeitsunfall, weil keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß der Kläger noch am Unfalltage selbst in Fulda mit der Arbeit beginnen sollte. Die Berufung des Beklagten auf die Ausschußfrist des § 1546 RVO sei deshalb kein Rechtsmißbrauch. Der Beklagte habe auch auf den Einwand des Fristablaufs nicht verzichtet. Die Revision ist vom LSG. zugelassen worden.

Der Kläger hat gegen das am 5. März 1956 zugestellte Urteil des LSG. am 29. März 1956 Revision eingelegt und sie am 25. April 1956 begründet. Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klagantrag zu erkennen, wonach der Bescheid des Beklagten vom 6. August 1953 aufgehoben und der Unfall des Klägers vom 24. Juli 1945 als Arbeitsunfall anerkannt wird.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und somit zulässig.

Sachlich hatte sie jedoch keinen Erfolg.

Das LSG. hat die Berufung gegen das Urteil des SG. mit Recht für zulässig gehalten. Das Urteil des SG. betraf nicht nur die Ablehnung des Entschädigungsantrags wegen Versäumung der Ausschlussfrist des § 1546 RVO; das SG. hat vielmehr auch den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt; so daß die Berufung nicht nach § 145 Nr. 1 alter Fassung SGG ausgeschlossen war. - Wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, ist die Frist des § 1546 RVO für die Anmeldung des Anspruchs auf Unfallentschädigung im vorliegenden Fall am 31. Dezember 1951 abgelaufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15.1.1941 - RGBL. I S. 34 -, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13.11.1952 - BGBL. I S. 737 -). Innerhalb dieser Frist hat der Kläger nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG. (vgl. § 163 SGG) beim Beklagten selbst keine Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht.

Das LSG. ist im Gegensatz zum SG. der Auffassung, daß der Schriftwechsel des Klägers mit dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda nicht als Anspruchsanmeldung bei einem Versicherungsamt im Sinne des § 1549 RVO angesehen werden könne. Diese rechtliche Würdigung des Schriftwechsels, über dessen Wortlaut zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15.2.1959, Bd. I S. 252 w mit weiteren Nachweisen). Die rechtliche Würdigung der einzelnen Schreiben darf sich nicht, wie es das SG. getan hat, darauf beschränken,

- 5 -



- 5 -

einzelne Wendungen oder Ausdrücke herauszugreifen. Die Schreiben müssen vielmehr jeweils als Ganzes und vor allem auch im Zusammenhang mit dem übrigen Schriftwechsel gewürdigt werden. Der Senat ist hierbei gleichfalls zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger mit keinem der an den Oberbürgermeister der Stadt Fulda gerichteten Schreiben erkennbar einen Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend gemacht hat und daß auch keines dieser Schreiben erkennbar an den Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Versicherungsamts gerichtet ist. Infolgedessen kann dahingestellt bleiben, ob die bloße Schilderung eines Unfallsachverhalts dann als Anspruchsanmeldung genügt, wenn das Schreiben an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt gerichtet ist. Das LSG. hat ohne Rechtsirrtum die Frage verneint, ob der Schriftwechsel des Klägers mit dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda zugleich eine wirksame Anmeldung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsamt der Stadt Fulda enthält.

Der Kläger kann eine Berechtigung, den Anspruch nach Ablauf der Frist geltend zu machen, auch nicht aus § 1547 RVO herleiten. Eine Anwendung des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 RVO scheidet schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers aus, da danach eine Verschlimmerung seines Leidens bereits vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Wie das LSG. zutreffend entschieden hat, kann der Kläger sich auch nicht darauf berufen, daß er an einer rechtzeitigen Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden sei, die außerhalb seines Willens lagen (§ 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Die Unkenntnis des Klägers hinsichtlich der Rechtsvorschriften des 3. Buches der RVO und der sich daraus für ihn möglicherweise ergebenden Ansprüche ist grundsätzlich kein rechtserheblicher Hinderungsgrund. Beim Kläger liegen auch keine außergewöhnlichen Verhältnisse vor, die ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten (vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 30.7.1958, auszugsweise abgedruckt in Sozialrecht SGG § 145 Bl. Da 5 Nr. 6). Der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ist auch vor Ablauf der Frist des § 1546 RVO vom Oberbürgermeister der Stadt Fulda nicht dahin belehrt worden, daß ihm keine Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustünden. Die verneinenden Äußerungen des Oberbürgermeisters beziehen sich vielmehr ausschließlich auf die Ansprüche gegen die Stadt Fulda. Als Hinderungsgrund im Sinne des § 1547 Abs. 1 Satz 2 RVO könnte aber nur eine negative Belehrung hinsichtlich der Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden. Infolgedessen ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob der Oberbürgermeister verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung hinzuweisen.

Das LSG. ist somit bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger die Anmeldefrist des § 1546 RVO versäumt hat. Wie das LSG. weiterhin zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich aus den Akten des Beklagten kein Anhalt dafür, daß der Beklagte auf das Recht verzichtet hätte, die Versäumung der Anmeldefrist geltend zu machen. Das LSG. hat auch mit Recht davon abgesehen, den Geschäftsführer des Beklagten, GXXXXXXXXXX, über die Behauptung des Klägers zu vernehmen, daß GXXXXXXXXXX mündlich einen solchen Verzicht ausgesprochen habe; denn über die Ansprüche des Klägers mußte nach der zwingenden Vorschrift des § 1569a RVO im Wege der förmlichen Feststellung entschieden werden. Für die Beschlußfassung hierüber war der Rentenausschuß zuständig, so daß der Geschäftsführer dieser Beschlußfassung durch eine mündliche Erklärung nicht wirksam vorgreifen konnte.

Die Entscheidung hängt infolgedessen davon ab, ob es als Rechtsmißbrauch anzusehen ist, daß der Beklagte sich auf die Versäumung der Anmeldefrist berufen hat.

Wie der Senat im Urteil vom 23. Juli 1959 (veröffentlicht in den Entscheidungen des BSG. Bd. 10 S. 88) näher dargelegt hat, berechtigt § 1546 den Versicherungsträger nicht in jedem Falle zur Ablehnung der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht fristgerecht bei ihm geltend gemacht worden ist. Eine Berufung auf diese Fristversäumnis könnte vielmehr jedenfalls dann ein Rechtsmißbrauch sein, wenn der Anspruch offensichtlich berechtigt wäre, d.h. wenn die sachliche Berechtigung des verspätet geltend gemachten Anspruchs praktisch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

7 -

- 7 -

außer Zweifel stünde. Wie der Senat in dem angeführten Urteil näher dargelegt hat, kann die Entscheidung über die Berechtigung des Versicherungsträgers, den Fristablauf geltend zu machen, nicht von einer vollständigen Aufklärung der für die Anspruchsberechtigung selbst maßgebenden Tatsachen abhängig gemacht werden. Es genügt vielmehr, wenn das Tatsachengericht auf Grund der vorhandenen Beweisunterlagen prüft, ob die sachliche Berechtigung des verspätet geltend gemachten Anspruchs offensichtlich außer Zweifel steht. Infolgedessen bedarf es auch keines Eingehens auf das Vorbringen der Revision, mit dem dargetan werden soll, daß die Würdigung der vorliegenden Beweise durch das LSG. nicht vollständig sei. Für die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsmißbrauch seitens des Beklagten vorliegt, ist es vielmehr ausreichend, daß, wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, hinsichtlich der sachlichen Berechtigung des Entschädigungsanspruchs des Klägers begründete Zweifel bestehen.

Der Beklagte hat zwar im Bescheid vom 6. August 1953 zur sachlichen Berechtigung des Anspruchs nicht Stellung genommen. Der Vorstand des Beklagten hat jedoch zulässigerweise im Schriftsatz an das Oberversicherungsamt Kassel vom 13. Oktober 1953 den Bescheid durch die Erklärung ergänzt, der Rentenausschuß habe nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht die Überzeugung gewinnen können, daß ein Arbeitsunfall im Sinne des § 543 RVO vorliege. Das LSG. hat ohne Rechtsirrtum entschieden, daß der Beklagte berechtigt ist, sich auf die Versäumung der Anmeldefrist des § 1546 RVO zu berufen.

Die Revision ist unbegründet und war deshalb zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)